

Ausgabe Nr. 04/2005
vom 3. Juni 2005

Inhalt

Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums	141
Ordnung zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Studienangeboten	146
Promotionsordnung für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)	150
Entgeltliste für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen	167
Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück und dem Department of Sociology der Soochow University	168
Agreement for Student Exchange Program by and between University of Osnabrück and the University of South Florida	170
Vereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Università degli Studi di Trento	172

Impressum

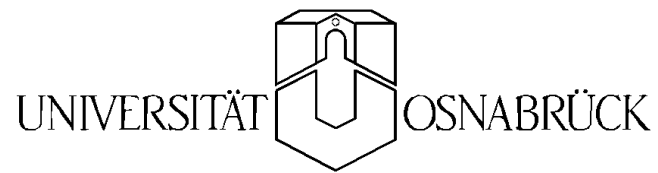
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS

beschlossen in der 9. Sitzung des Präsidiums am 20.02.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2003 vom 13. Mai 2003, S. 159

beschlossen in der 3. außerordentlichen Sitzung des Präsidiums am 09.03.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2004 vom 11. März 2004, S. 59

Änderung beschlossen in der 40. Sitzung des Präsidiums am 12.05.2005

INHALT:

§ 1	Sitzungen des Präsidiums	143
§ 2	Tagesordnung	143
§ 3	Anträge zur Geschäftsordnung	144
§ 4	Beschlussfähigkeit.....	144
§ 5	Abstimmung.....	144
§ 6	Erstellung des Sitzungsprotokolls	145
§ 7	Zusätze zum Protokoll.....	145
§ 8	Abwesenheitsvertretung im Präsidium.....	145
§ 9	In-Kraft-Treten	145

§ 1 Sitzungen des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium tritt in der Regel zwei Mal pro Monat auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. ²Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. ³Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vorher. ⁴In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Präsidiums.
- (3) Das jeweils nach der Ressortverteilung zuständige Präsidiumsmitglied bereitet die jeweiligen Beschlüsse des Präsidiums vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (4) ¹Auf Verlangen eines Präsidiumsmitglieds hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. ³Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) Ist ein Mitglied des Präsidiums an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (6) ¹Die Dezernate, Stabstellen und Zentralen Einrichtungen, die für die Vorbereitung der Beschlüsse des Präsidiums thematisch zuständig sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind in der Regel zu den jeweils sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) hinzuzuziehen. ²Sie sind für die Protokollierung dieser Tagesordnungspunkte verantwortlich.
- (7) ¹Die Dezernentinnen oder Dezernenten, die Sprecherin oder der Sprecher der Dekanekonferenz, die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Einrichtungen, die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle sowie die Gleichstellungsbeauftragte können unabhängig von Absatz 6 Satz 1 am öffentlichen Teil der Präsidiumssitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. ²Ihnen sind die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung zur Verfügung zu stellen. ³Den Dezernentinnen oder Dezernenten, die Sprecherin oder der Sprecher der Dekanekonferenz, der Leiterin oder dem Leiter der Pressestelle sowie der Gleichstellungsbeauftragten sind zudem die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils und – sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 6 Satz 1 gegeben ist – die entsprechenden Sitzungsunterlagen des nicht-öffentlichen Teils zur Verfügung zu stellen.
- (8) ¹Die Dezernentinnen oder Dezernenten, die Leiterinnen oder Leiter der Zentralen Einrichtungen, die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle sowie die Gleichstellungsbeauftragte haben ein Initiativrecht. ²Wird von der Ausübung des Initiativrechts Gebrauch gemacht, ist hiervon die jeweilige Ressortleiterin oder der jeweilige Ressortleiter zeitgleich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Absatz 8 gilt entsprechend für die Sprecherin oder den Sprecher der Dekanekonferenz sowie für die Dekaninnen oder Dekane, mit der Maßgabe, dass die Dekaninnen oder Dekane die Sprecherin oder den Sprecher der Dekanekonferenz von der Ausübung des Initiativrechts in Kenntnis setzen.
- (10) ¹Zwei Mal im Semester findet die Präsidiumssitzung gemeinsam mit der Konferenz der Dekane und Dekaninnen statt. ²Die Tagesordnung wird zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sprecherin oder dem Sprecher der Dekanekonferenz abgestimmt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung beschließt das Präsidium die Tagesordnung. ²Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.
- (2) ¹Die Tagesordnung ist untergliedert in einen nicht-öffentlichen und in einen öffentlichen Teil. ²Der nicht-öffentliche Teil umfasst die Beschlussfassung sowie die aufgrund rechtlicher Vorschriften vertraulich zu behandelnden und die durch Beschluss des Präsidiums über die Tagesordnung als vertraulich festgelegten Tagesordnungspunkte. ³Die Öffentlichkeit ist beschränkt auf den in § 1 Absatz 7 genannten Personenkreis. ⁴Die Tagesordnung soll einen Punkt "Berichte und Anfragen" enthalten, unter welchem die Präsidiumsmitglieder über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten ihres Ressorts berichten und Anfragen beantworten. ⁵Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere jene, die der Vor- und Nachbereitung der Senatssitzun-

gen, der Sitzungen der zentralen Gremien und der Sitzungen des Hochschulrates dienen, sowie Berufungsan-
gelegenheiten.

§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. ²Die Anträge gelten als ange-
nommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. ³Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzu-
stimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
 - a) befristete Unterbrechung, Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
 - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
 - d) Umstellung der Tagesordnung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die
Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht
erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwe-
senden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. ³Die Einladungsfrist kann
gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

§ 5 Abstimmung

- (1) ¹Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird den Präsidiumsmitgliedern in der Regel vor der Abstim-
mung in schriftlicher Form vorgelegt. ²Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist dies zuvor einstimmig
durch die anwesenden Präsidiumsmitglieder zu beschließen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. ²Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzei-
chen.
- (3) ¹Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten
werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) ¹Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. ²Absatz 6 Satz 2
bleibt unberührt.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch das NHG
oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stim-
men. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) ¹Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglie-
der eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ²In diesem Fall ist eine einmalige
erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.
- (7) ¹Beschlüsse des Präsidiums können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt eine
Woche. ³Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten. ⁴Mit der
Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder des
Präsidiums auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Sofern innerhalb der Umlauffrist eine Zustimmung
der Mitglieder nicht erfolgt ist, kommt der Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.

§ 6 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) ¹Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 2 Absatz 2 in einen nicht-öffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist. ²Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Der Protokollentwurf soll den Präsidiumsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung gestellt werden.
- (3) ¹Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Präsidiums. ²Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. ³Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (4) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Beschlüsse, deren Inhalte Gegenstand der Beratung des öffentlichen Teils waren, werden unverzüglich in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (6) Personalvorschläge innerhalb des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind ohne Nennung der Abstimmungsergebnisse und ohne Hinweis auf nicht vorgeschlagene Personen bekannt zu geben
- (7) Von einer Bekanntmachung ausgeschlossen sind Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten, wenn durch ihre Bekanntmachung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

§ 7 Zusätze zum Protokoll

¹Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben oder Stellungnahmen sowie Minderheitsvoten zu einem Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen. ²Diese sind schriftlich binnen drei Tagen nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 8 Abwesenheitsvertretung im Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Personal und Finanzen vertreten sich gegenseitig. ² Gleiches gilt für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie für Forschung und Nachwuchsförderung. ³ Das Präsidium kann hiervon für den Einzelfall abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG
ZUR ERHEBUNG VON ENTGELTEN
FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
VON STUDIENANGEBOTEN
(§ 13 ABSATZ 4 NHG)

beschlossen in der 97. Sitzung des Senats der Universität Osnabrück am 11. Mai 2005

INHALT :

§ 1	Studienangebote	148
§ 2	Höhe der Studienentgelte	148
§ 3	Festsetzung der Studienentgelte	148
§ 4	Fälligkeit der Entgelte.....	149
§ 5	In-Kraft-Treten	149

§ 1 Studienangebote

- (1) Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 NHG erhebt die Universität Osnabrück unter Beachtung des § 11 Absatz 1 NHG Entgelte insbesondere für
 - Studiengänge, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen (Weiterbildungsstudiengänge)
 - Aufbau-, Zusatz-, und Ergänzungsstudiengänge
 - Weiterbildungsprogramme und/oder damit im Zusammenhang stehende Einzelveranstaltungen.
- (2) Die Erhebung von Semesterbeiträgen bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Studienentgelte

- (1) Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 NHG ist die festzusetzende Höhe der Entgelte in der Regel unter Berücksichtigung insbesondere der Kosten für
 - Personal
 - Büro- und Geschäftsausstattung
 - Telekommunikation
 - Investitionen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - Reisen
 - Erwerb von Rechten
 - externe Dienstleistungen
 - und unter Berücksichtigung eines zu veranschlagenden Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10% zu ermitteln. Die erzielten Einnahmen stehen mit Ausnahme des Gemeinkostenzuschlags der zuständigen Fakultät zur Verfügung.
- (2) Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 NHG können bei
 - einem besonderen öffentlichen Interesse an der Durchführung des Studienangebotes und
 - zur MarkteinführungAbschläge in im Einzelfall zu bestimmender Höhe von den nach Absatz 1 ermittelten Entgelten vorgenommen werden.

§ 3 Festsetzung der Studienentgelte

- (1) Die jeweils für das Studienangebot verantwortliche Fakultät setzt die Höhe des Entgelts und etwaiger Abschläge nach Maßgabe des § 2 durch Beschluss fest. Der Festsetzungsbeschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. Der Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
 - (2) Das in dem jeweiligen Festsetzungsbeschluss festgesetzte Entgelt kann erstmals für jenes Studienangebot erhoben werden, das frühestens drei Monate nach Wirksamwerden des Festsetzungsbeschlusses beginnt.
 - (2) Sofern sich mehrere Fakultäten oder eine andere Organisationseinheit der Universität Osnabrück für Studienangebote verantwortlich zeichnen, obliegt dem Senat die Beschlussfassung.
-

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Mit dem Datum der schriftlichen Erklärung über die Annahme der Zulassung zu einem entgeltpflichtigen Studienangebot gemäß § 1 wird der Entgeltanspruch fällig. Näheres regeln die jeweiligen Zugangs- bzw. Zulassungsordnungen.
- (2) Das Studienentgelt ist bei Fälligkeit in der Regel in voller Höhe zu entrichten soweit nicht im Rahmen der einzelnen Studienangebote gesonderte Regelungen getroffen werden oder im Einzelfall Ratenzahlung vereinbart wird. Die letzte Rate muss vor Erbringung der letzten Prüfungsleistung gezahlt werden. Von diesem Erfordernis kann die für das Studienangebot verantwortliche Fakultät oder die verantwortliche Organisationseinheit auf Antrag im begründeten Einzelfall absehen und gesonderte Vereinbarungen treffen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung im Wintersemester 2005/2006. Für bereits zu diesem Zeitpunkt aufgenommene Studienangebote werden keine Entgelte erhoben.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.) ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER WIRTSCHAFTS- UND

SOZIALWISSENSCHAFTEN (DR. RER. POL.)

Neufassung beschlossen in der

7. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 02.02.2005

14.. Sitzung der FNK am 27.04.2005

Neufassung genehmigt in der 40. Sitzung des Präsidiums am 12.05.2005

INHALT :

I. Allgemeiner Teil	152
§ 1 Promotion	152
§ 2 Ehrenpromotion.....	152
§ 3 Promotionsleistungen.....	152
§ 4 Betreuerin oder Betreuer.....	152
§ 5 Promotionsausschuss	153
§ 6 Promotionskommission	153
II. Vorverfahren.....	154
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	154
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	154
III. Hauptverfahren	155
§ 9 Zulassung zur Promotion	155
§ 10 Dissertation	156
§ 11 Beurteilung der Dissertation.....	156
§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation).....	157
§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	158
IV. Weitere Verfahrensregelungen	158
§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen	158
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation	159
§ 16 Vollzug der Promotion.....	160
§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	160
§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	160
§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	161
§ 20 Entziehung des Doktorgrades.....	161
§ 21 Einsicht in die Promotionsakte	161
§ 22 Widerspruch	161
§ 23 In-Kraft-Treten	162

ANLAGEN:

ANLAGE 1	163
ANLAGE 2	164
ANLAGE 3	165

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.). Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung nachgewiesen.
- (2) Für politikwissenschaftliche und soziologische Dissertationen, die schwerpunktmäßig philosophische, pädagogische, theorie- oder sozialgeschichtliche Probleme zum Gegenstand haben, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen. Für die übrigen politikwissenschaftlichen und soziologischen Dissertationen sowie Dissertationen mit sozioökonomischem oder wirtschaftstheoretischem Schwerpunkt wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verliehen. Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8 Absatz 6).

§ 2 Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste, die im wesentlichen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich in einem der Fächer gemäß § 1 Absatz 1 den Doktorgrad (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c.) auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, nachdem dem Senat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gehört (§ 11), sowie
 - b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 12)
- zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 30 Absatz 6 Satz 2 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent (§ 72 Absatz 6 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentin oder nicht beurlaubter Privatdozent, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nicht beurlaubter außerplanmäßiger Professor (§ 72 Absatz 7 Sätze 1 und 4 NHG) sein.
- (3) Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, ausgewiesen ist.
- (4) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer zugelassen werden.

- (5) Betreuerin oder Betreuer und Co-Betreuerin oder Co-Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. Erfolgt die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule, muss eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer gemäß Absatz 2 Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist
und/oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission hat in der Regel fünf Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind. Am Promotionsverfahren beteiligte auswärtige Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, sind voll berechnete Mitglieder in der Promotionskommission. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 sowie die oder der Vorsitzende werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.

- (3) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Daher sollte mindestens ein Mitglied der Promotionskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter eines dem Dissertationsfach benachbarten Fachgebiets sein.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens drei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs Sozialwissenschaften angehören müssen.
- (5) § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Als Doktorand oder Doktorandin kann angenommen werden, wer

- a) den Abschluss eines Studiums in einem universitären Studiengang der Sozialwissenschaften oder eines benachbarten Faches durch eine Prüfung (Diplom, Magister, Master) abgeschlossen hat oder
- b) den Abschluss eines Hochschulstudiums der Sozialwissenschaften oder eines benachbarten Faches in einem anderen gleichwertigen Studiengang mit gehobenem Prädikat und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, die insbesondere durch im Einzelfall vom Promotionsausschuss festzulegende qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden kann, oder
- c) einen gleichwertigen Abschluss eines Studiengangs der Sozialwissenschaften oder eines benachbarten Faches mit einer Prüfung mit gehobenem Prädikat an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweist.

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs und des Bildungsgangs,
 - b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben. Dieses Exposé muss umfassen:
 - Fragestellung des Vorhabens
 - Begründung der Zuständigkeit des Fachbereichs Sozialwissenschaften für das Thema
 - Stand der Forschung im Hinblick auf das Thema mit Benennung der wesentlichen Literatur, die in einem gesonderten Literaturverzeichnis aufgeführt werden sollte
 - Darstellung des methodischen Vorgehens einschließlich des Arbeits- und Zeitplans
 - eigene Vorarbeiten und Qualifikationen.
 - c) Dem Exposé ist bei Anträgen von Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen außerdem eine gutachterliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen, die von einer Befürworterin oder einem Befürworter mit zu unterzeichnen ist. Diese Befürworterin oder dieser Befürworter muss ein Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften gemäß § 4 Absatz 2 sein.
 - d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,

- e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers und einer Befürworterin oder Befürworters. Diese Befürworterin oder dieser Befürworter muss ein Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften gemäß § 4 Absatz 2 sein.
 - f) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7.
- (3) Werden gemäß § 7 Buchstabe c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 7 Buchstabe a) gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
 - (4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche oder englische Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. Ausnahmen können zugelassen werden.
 - (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.
 - (6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 7. Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand berechtigt zur Einschreibung an der Universität Osnabrück.
 - (7) Änderungen des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen muss ein neues Exposé gemäß Absatz 2 Buchstabe b) vorgelegt werden.
 - (8) Im übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

III. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8. Die Dissertation muss inhaltlich mit dem Thema übereinstimmen, das die Doktorandin oder der Doktorand in ihrem oder in seinem Antrag gemäß § 8 Absatz 1 und im Falle der Änderung des Themas gemäß § 8 Absatz 7 genannt hat.
 - b) mindestens fünf Exemplare der Dissertation mit einem Titelblatt gemäß *Anlage 1*
 - c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 2*
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften darstellen.
- (2) Anstelle einer Einzelarbeit kann auch bei geeigneter Themenstellung eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit vorgelegt werden. Diese muss den folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Der theoretische und methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jedes Teammitglieds dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen.
 - b) Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen des Forschungsprozesses oder für einzelne Abschnitte kenntlich machen.
- (3) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Auf begründeten Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen. Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beizufügen.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Dabei können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist eine weitere fachlich zuständige Korreferentin oder ein weiterer fachlich zuständiger Korreferent gemäß § 4 Absatz 2 einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts hinzuzuziehen. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter gemäß § 4 Absatz 2 als Korreferentin oder Korreferent hinzuziehen.
- (3) Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (4) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Festsetzung der Note entscheidet der Promotionsausschuss. Haben alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so wird die Note für die Dissertation als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet (Absatz 5). Weichen die Noten hierbei um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten. Haben alle Referentinnen oder Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie durch den Promotionsausschuss sofort abzulehnen. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten. Schlägt diese Referentin oder dieser Referent die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Dissertation durch den Promotionsausschuss abzulehnen.
- (5) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	(0 – < 0,5)	=	0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – < 1,5)	=	1	sehr gut
cum laude	(1,5 – < 2,5)	=	2	gut
rite (2,5 – < 3,5)	=		3	genügend
non rite	(ab 3,5)	=	4	ungenügend

zu verbinden.

Die Note für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,0.

Im Falle einer Teamarbeit ist für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ein gesondertes Gutachten zu erstellen. Dabei bilden sowohl der Einzelbeitrag als auch die Gesamtleistung die Grundlage für die Bewertung.

- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigten Mitglieder des Fachbereiches Sozialwissenschaften schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. Alle Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches Sozialwissenschaften gemäß § 4 Absatz 2 haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch dem entsprechenden Personenkreis dieses Fachbereichs zu. Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben. Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (7) Liegen zusätzliche Stellungnahmen im Sinne von Absatz 6 zu einzelnen oder mehreren der Gutachten vor, so gibt der Promotionsausschuss den Referentinnen oder Referenten Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. Dies schließt die Möglichkeit ein, das Gutachten einschließlich der Note zu überarbeiten. Der Promotionsausschuss entscheidet anschließend über eine mögliche Berücksichtigung der Stellungnahmen als zusätzliche Gutachten. Die Berücksichtigung einer Stellungnahme als Gutachten setzt voraus, dass die Stellungnahme mit einem Notenvorschlag gemäß Absatz 5 versehen ist.
- (8) Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten oder aufgrund eines Vorschlags einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel sechs Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um drei Monate verlängern. Alle Gutachten und Stellungnahmen werden gleichzeitig übersandt.
- (10) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Akten zu nehmen.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinander zu setzen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Doktorandin oder der Doktorand, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern nicht wichtige persönliche Gründe der Doktorandin oder des Doktoranden entgegenstehen.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins der mündlichen Prüfung bis zur mündlichen Prüfung, längstens aber 14 Tage vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die promovierten Mitglieder jenes Fachbereiches in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses auszulegen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (5) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die - Promotion als insgesamt nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend § 12 Absatz 1 bestimmt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (7) Die Disputation besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll zwei Stunden Dauer nicht überschreiten. Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 14 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. § 11 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

IV. Weitere Verfahrensregelungen

§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der § 12 und § 13 bestanden sind.

- (2) Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

summa cum laude	(0 – < 0,5)	=	0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – < 1,5)	=	1	sehr gut
cum laude	(1,5 – < 2,5)	=	2	gut
rite	(2,5 – < 3,5)	=	3	genügend
non rite	(ab 3,5)	=	4	ungenügend

erteilt werden.

- (3) In die Gesamtnote geht die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die gemäß § 13 Absatz 2 ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. § 11 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (5) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers stellt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Publikation ist ein Bestandteil der Promotionsleistung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung oder
 - die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien oder
 - die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch oder Fotodruck oder
 - den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück und aller Referentinnen oder Referenten auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (6) Wurden Auflagen gemäß § 11 Absatz 8 an die Veröffentlichungen gemacht, prüft die Betreuerin oder der Betreuer vor der Veröffentlichung, ob die Auflagen erfüllt worden sind, und teilt dies dem Promotionsausschuss mit.
- (7) Weicht die zu veröffentlichende Dissertation unabhängig von Absatz 6 wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (8) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) Bei positiver Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Sozialwissenschaften vollzogen. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen (§ 14 Absatz 5). In ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3* ausgefertigt. Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (2) Die Bestimmungen des NHG zur Zurücknahme oder zum Widerruf des akademischen Titels bleiben unberührt.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 16.06.1987 (Nds. MB1. 27/1987 S. 730 ff.) außer Kraft. Auf Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8 angenommen worden sind, findet, unbeschadet der Regelung in Satz 2, die Promotionsordnung vom 16.06.1987 Anwendung, es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

ANLAGE 1

Musterblatt des Titelblattes

.....
(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
Doktorin/Doktor* der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.)
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt
von

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

* Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 2**Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen oder Organisationen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

1.

2.

3.

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Keine weiteren Personen oder Organisationen haben von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

ANLAGE 3

Der Fachbereich Sozialwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

Frau/Herrn*

geboren am in

in Anerkennung der von ihr/ihm* eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin/Doktor* der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

mit der Gesamtnote**

....

Osnabrück, den ...

Die/der Vorsitzende*
des Promotionsausschusses
Professorin Dr./Professor Dr.* ...

Die Dekanin/Der Dekan*
Fachbereich Sozialwissenschaften
Professorin Dr./Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen

** Aufschlüsselung der Gesamtnote siehe Rückseite

Entgeltliste für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (gültig ab 01.01.2005)

Veranstaltungsraum*

Schloss-Aula inkl. Garderobenraum (11/E11)	100,00 €	je Stunde
Schloss Foyer der Aula für Empfang	15,00 €	je Stunde
Musiksaal (11/E08)	60,00 €	je Stunde
Vorraum des Musiksaals	15,00 €	je Stunde
Senatssitzungssaal (15/130)	35,00 €	je Stunde
Veranstaltungsraum bis 50 Personen	15,00 €	je Stunde
Veranstaltungsraum 51 bis 100 Personen	25,00 €	je Stunde
Veranstaltungsraum 101 bis 200 Personen	35,00 €	je Stunde
Veranstaltungsraum 201 bis 400 Personen	75,00 €	je Stunde
Bot. Garten Tropenhaus	125,00 €	je Stunde
Bot. Garten Freigelände	125,00 €	je Stunde
Bot. Garten Info Container (zusätzlich)	12,50 €	je Stunde
Bot. Garten Info Container	40,00 €	je Stunde
Bot. Garten Überwinterungshalle	62,50 €	je Stunde
Bot. Garten - Trauung Regenwaldhaus	100,00 €	je Paar
Schloss-Innenhof	2.000,00 €	halbtags
Schloss-Innenhof	3.000,00 €	ganztags
Schlossterrasse	400,00 €	halbtags
Schlossterrasse	600,00 €	ganztags
Ausstellungsflächen	50,00 €	je Tag
Foyer EW komplett	400,00 €	je Tag
Foyer Kern	250,00 €	je Tag
Foyer Geb. 01 Erdgeschoss	250,00 €	je Tag
Foyer Geb. 01 Untergeschoss	125,00 €	je Tag

Technikeinsatz

Elektroakustische Verstärkeranlage mit Mikrofon am Rednerpult	20,00 €	je Stunde / ohne Bedienung
Bedienung Elektroakustische Verstärkeranlage	40,00 €	je Stunde
Zuzatzmikrofon	10,00 €	je Tag
Beamer	50,00 €	1. Stunde
	20,00 €	jede weitere angefangene Stunden
Konzertflügel	150,00 €	je Tag/ohne Stimmen

Sporteinrichtung**

Turnhalle	20,00 €	je Stunde
Gymnastikhalle	10,00 €	je Stunde
Lehrschwimmbecken	30,00 €	je Stunde
Fußballgroßfeld	15,00 €	je Stunde
Leichtathletikanlage	10,00 €	je Stunde
Flutlicht	10,00 €	je Stunde

* Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kooperationspartner, "Freunde" der Universität und vergleichbare Personen erhalten einen Nachlass in Höhe von 50%.

** Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kooperationspartner, "Freunde" der Universität und vergleichbare Personen sowie gemeinnützige Sportvereine erhalten einen Nachlass in Höhe von 50%.

Für Probe-, Aufbau- und Abbauezeiten wird einen Nachlass in Höhe von 50% gewährt.

Vertrag
über die Zusammenarbeit zwischen
dem Fachbereich Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück
und dem Department of Sociology
der Soochow University

Auf der Grundlage bereits bestehender wissenschaftlicher Beziehungen wird der folgende Vertrag zwischen dem Fachbereich **Sozialwissenschaften** der Universität Osnabrück und dem **Department of Sociology** der **Soochow University** mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und anderen wissenschaftlichen Bereichen geschlossen:

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche

- den Austausch von Wissenschaftlern
- den Austausch von Studierenden
- den Austausch von Veröffentlichungen
- die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte.

Art und Umfang eines jeden Kooperationsprojekts werden jeweils in ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine Beauftragte/einen Beauftragten, die/der die Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und erneuert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern keiner der beiden Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch beide Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück
Fachbereich Sozialwissenschaften



Dekan Prof. Dr. Roland Czada
Osnabrück, den 3. April 2005

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Fachbereich Sozialwissenschaften
49069 Osnabrück

Soochow University
Department of Sociology



Chairman & Associate Professor
Taipeh, den 4. April 05



AGREEMENT FOR A STUDENT EXCHANGE PROGRAM

by and between

University of Osnabrück

and the

University of South Florida

This agreement is made and entered into by and between the University of South Florida (USF) Board of Trustees, a public body corporate, located in Tampa, Florida, United States of America, and the University of Osnabrück (UO), an institution of higher education, located in Osnabrück, Germany. The parties hereto agree as follows:

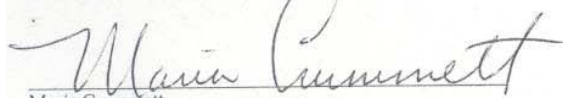
1. The purpose of the exchange program is to promote international friendship and world peace by stimulating and supporting intercultural activities and projects between students from the United States and Germany.
2. Each institution, conforming to the admission requirements of the host institution, shall assume full responsibility in the assessment and selection of qualified candidates. The host institution shall then respect the selection so made. The selection process shall consist of stringent evaluation of the student's previous academic record, drive, motivation, and overall potential to succeed in an international academic environment.
3. Each institution shall accept students from the other party on the basis of the home institution's recommendation and according to the following guidelines:
 - a. USF shall accept full-time students in its undergraduate and graduate program for one semester or one full academic year.
 - b. UO shall accept full-time students in its undergraduate and graduate program for one semester or one full academic year.
4. While each institution shall try to exchange the same number of students in a given year, neither party is required to do so.
 - a. If/when either party is not able to designate any qualified students, it will not necessarily preclude the other party's sending their exchange students, since both institutions agree to the operation of a credit system.
 - b. Under the credit system, every effort will be made to correct any imbalance through accepting additional students or restricting numbers of students accepted within three years of the creating of that imbalance.
 - c. Any attempts to redress imbalances through modifications of agreed upon numbers of participants must be negotiated in advance and in writing by the responsible parties at both institutions.
 - d. In the event this agreement is terminated as provided for in item 13, below, the institution having hosted the larger number of student-semesters to that point shall be entitled to rectify any imbalance by sending additional students to the other institution under the terms of this agreement until the imbalance is rectified. This rectification should be accomplished within two years of the date this agreement is officially terminated.
5. All exchange students shall be subject to the same academic regulations regarding class performance as pertaining to regularly enrolled students at the receiving institution. All exchange students shall, within reasonable limits, attempt to represent their home institution and country to the best of their ability (i.e. speaking to clubs, church groups, etc.).
6. Students who are accepted for a full academic year must be in good academic standing upon the completion of their first semester at the host institution, in accordance with the host institution's academic requirements for its regularly enrolled students. If such has not been achieved, the host institution may ask said student to return to his/her home university.
7. Tuition and other fees shall be arranged as follows:
 - a. Each student shall pay tuition and other required fees to his/her home institution and will be exempted from payment of tuition and other required fees at the host institution.
Exception 1: The USF SEVIS fee is required of all incoming international students and cannot be waived. As of Spring, 2005, this fee is \$50 per semester. The fee is subject to change without notice.
Exception 2: The UO social contribution is required of all incoming international students and cannot be waived. As of Spring, 2005, this fee is €87,53 per semester. The fee is subject to change without notice.

8. Housing shall be arranged as follows. Students shall be accommodated in one of the host University's Halls of Residence or similar university housing. To be guaranteed fall semester housing at USF, students must have all paperwork to the USF Exchange Program Office prior to June 1. Students coming to USF for the spring or summer semester will be notified about housing availability at the time of acceptance. To be guaranteed fall semester housing at UO, students must have all paperwork to the UO International Office prior to July 1. Students coming to UO for the summer semester must have all paperwork to the UO International Office prior to January 1.
9. Each exchange student must provide his/her own transportation to/from the port-of-entry of the host country as well as the domestic transportation from/to the port-of entry to/from the receiving institution. The following expenses shall also be borne by each student: living expenses during extended academic recess (i.e. holidays, winter and spring break periods, etc.), passport expenses, excess baggage shipment and storage, independent travel, required health insurance and such personal expenses as telephone charges, books, etc.
10. Medical expenses and hospital stays are the sole responsibility of each student. Each student must purchase insurance to cover medical contingencies while in the host country. Students coming on exchange to USF must purchase health insurance through the Student Health Services at USF regardless of any other insurance in force. Students are also required to attend Orientation and to check in at International Student and Scholar Services (ISSS) upon arrival at USF. Students coming on exchange to UO must purchase health insurance with a German statutory health insurance company during Orientation.
11. Violation of local laws committed in the host country shall subject the exchange student to immediate withdrawal of his/her academic sponsorship and to immediate termination of the exchange program. Such termination may also negatively affect the student's immigration status.
12. The academic record of each student's academic performance shall be sent directly to his/her home institution at the conclusion of each semester. However, it shall be the sole responsibility of the home institution to decide how many credit units said student might actually receive on courses taken at the host institution.
13. This agreement shall continue for an indefinite period, but may be terminated by either USF or The University of Osnabrück by official, written notification duly signed by the presiding officer of the notifying party. This notice of termination must be received by the other party no later than January 31st of the year in which the termination is to become effective.

In witness of the terms of this agreement, our signatures are affixed:

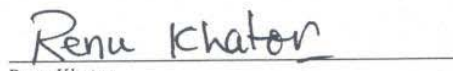
UNIVERSITY OF SOUTH FLORIDA

*Final approval for the University of South Florida
Board of Trustees, a public body corporate, by:*

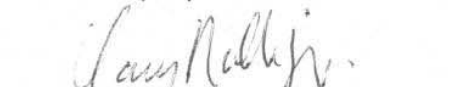

 Maria Crummett
 Interim Dean of International Affairs



UNIVERSITY OF OSNABRÜCK


 Renu Khator
 Provost

Date: 03/15/05


 Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger
 President

Date: 19.4.05

Vereinbarung

zwischen

der **Universität Osnabrück**

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. C. Rollinger

und

der **Università degli Studi di Trento**

via Bellenzani 12, 38100 Trento

vertreten durch den Rettore dell'Università degli Studi di Trento, Prof. Davide Bassi

über

ein integriertes Programm im Bereich der Kognitionswissenschaft

Die Facoltà di Scienze Cognitive der Università degli Studi di Trento, Abteilung Rovereto (im Folgenden: UT) und die Lehrereinheit Kognitionswissenschaft des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück (im Folgenden: UO) führen ein integriertes Studienprogramm (im Folgenden: joint degree programme) im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Modalitäten durch:

§ 1 Zielsetzungen

Im Rahmen des joint degree programme soll es einen Austausch geben von

- a) Studierenden, um diesen die Erlangung der Laurea specialistica in Scienze Cognitive an der Facoltà di Scienze Cognitive der Università di Trento und des Masterabschlusses im Studiengang Cognitive Science im Fachbereich Humanwissenschaften / Lehrereinheit Kognitionswissenschaft der Universität Osnabrück zu ermöglichen. Zu diesem Zweck erkennen die Partnerhochschulen die in der **Anlage 1** näher spezifizierten Studien- und Prüfungsleistungen ohne weitere Prüfung gegenseitig als gleichwertig an.
- b) Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie von zur selbstständigen Lehre berechtigten Mitgliedern der Mitarbeitergruppe, um die wissenschaftliche Zusammenarbeit der Vertragspartner zu verstärken und das Lehrangebot zu bereichern. Näheres regeln gesondert abzuschließende Einzelvereinbarungen.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Mit der Zulassung zur Laurea specialistica in Scienze Cognitive sind Studierende der UT, und mit der Zulassung zum Masterstudiengang Cognitive Science Studierende der UO zur Teilnahme am joint degree programme berechtigt.
- (2) Studierende, die am joint degree programme nach Abschluss des zweiten Semesters teilnehmen wollen, müssen mindestens 30 ECTS-Punkte im Rahmen der Laurea Specialistica oder des Masterstudiengangs nachweisen können.

- (3) Die Bewerberinnen oder Bewerber für das joint degree programme müssen ihre Bewerbungsunterlagen nach Maßgabe der in geeigneter Weise bekannt gemachten Teilnahmebedingungen einreichen.
- (4) Die Teilnahme am joint degree programme setzt voraus, dass
1.
 - die Studierenden der UT über ausreichende Kenntnisse sowohl der englischen als auch der deutschen Sprache verfügen.
 - (a) Die Kenntnisse in Englisch gelten in der Regel als erbracht durch die Vorlage
 - des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - eines IELTS-Tests mit mindestens Band 7 oder
 - eines bestandenen CPE-Tests oder
 - eines mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test.
 - (b) Die Kenntnisse in Deutsch gelten als erbracht durch die Vorlage
 - des Zertifikats Deutsch (ZD) des Goethe-Instituts
 - testdaf (mindestens 12 Punkte)
 - des WBT (Weiterbildungstextsysteme)
 - des ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom).
 In Ausnahme- und Zweifelsfälle entscheidet die oder der von der Auswahlkommission (§ 5) beauftragte Lehrende.
 - sich die Studierenden der UO hinreichende Kenntnisse der italienischen Sprache während ihres Gastaufenthaltes aneignen;
 2. die Studierenden ihre Motivation und fachliche Eignung in einem Kolloquium darlegen. Das Kolloquium findet vor einer von dem entsendenden Partner bestellten Auswahlkommission (§ 5) statt. Diese legt die Rangfolge der entsendenden Bewerberinnen und Bewerber fest.

§ 3 Ablauf des Programms

- (1) Die am joint degree programme teilnehmenden Studierenden sollen nach Maßgabe des mit der Bilateralen Kommission (§ 6) einvernehmlich festgelegten Studienplans in der Regel mindestens zwei Semester an der Partneruniversität verbringen.
- (2) Die tesi di laurea specialistica / Masterarbeit kann entweder an der UT in italienischer oder englischer Sprache oder an der UO in deutscher oder englischer Sprache geschrieben und verteidigt werden.
- (3) Die Masterarbeit kann auch binational betreut werden und auch vor einer binationalen Kommission verteidigt bzw. von ihr bewertet werden.
- (4) Sofern sich aus dieser Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt, gelten die jeweils geltenden Prüfungsordnungen der beiden Einrichtungen mit der Maßgabe, dass die Studierenden während ihres Studiums an der Gastuniversität der dort geltenden Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Dies gilt auch für die Berechnung der Gesamtnote und die Abschluss-examina der Laurea specialistica und für den Masterabschluss
- (5) Für die Umrechnung der Noten wird folgende Tabelle verwendet.

Noten der UO	Internationale Noten	Noten der UT
1,0/1,3	ECTS-Grade A (excellent)	30 e lode
1,7/2,0	ECTS-Grade B (very good)	30
2,3/2,7/3,0	ECTS-Grade C (good)	27, 28, 29
3,3	ECTS-Grade D (satisfactory)	25, 26
3,7/4,0	ECTS-Grade E (sufficient)	24/18
5	ECTS-Grade F (failed)	17 und weniger

- (6) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen in den Prüfungsordnungen von der Universität ausgestellt, an der die oder der Studierende zum Studiengang (§ 2 Absatz 1) zugelassen worden ist. Das von der Partneruniversität ebenfalls ausgestellte Zeugnis ist mit dem Zeugnis nach Satz 1 in der Weise zu verbinden, dass deutlich wird, dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studienganges handelt.

§ 5 Auswahlkommissionen

Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden vom jeweiligen Fakultäts- oder Fachbereichsrat gewählt. Der jeweiligen Auswahlkommission müssen mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe angehören. Diese können auch gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Bilateralen Kommission (§ 6) sein.

§ 6 Bilaterale Kommission

- (1) Für die Organisation des joint degree programme und zur Wahrnehmung der durch diese Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben wird eine bilaterale Kommission gebildet. Der Kommission gehören insgesamt sechs (von den beiden Partneruniversitäten jeweils drei) Mitglieder an, und zwar
- (a) 4 Mitglieder, die entweder der Hochschullehrergruppe angehören oder zur selbständigen Lehre berechnete Mitglieder der Mitarbeitergruppe sind, wobei mindestens ein Mitglied jeder Partneruniversität der Hochschullehrergruppe angehören muss sowie
 - (b) 2 Mitglieder der Studierendengruppe.
- Die Mitglieder zu (b) haben bei der Anrechnung und der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Beratende Dritte können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Mitglieder der Kommission und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden jeweils zur Hälfte von den Fakultäts- bzw. Fachbereichsräten der Partneruniversitäten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 1 (a) beträgt vier Jahre jene zu Absatz 1 (b) ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus der Mitte der Mitglieder zu Absatz 1 (a) zwei, je einer Partneruniversität angehörende Vorsitzende, die den Vorsitz nach Maßgabe des Absatz 4 rotierend wahrnehmen.
- (4) Die bilaterale Kommission tagt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Trento und Osnabrück. Der Vorsitz wird von der jeweils ausrichtenden Partneruniversität wahrgenommen. Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (5) Die bilaterale Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder jedes Vertragspartners, darunter die oder der Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Die bilaterale Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Tagesordnungspunkt in der nachfolgenden Sitzung nochmals zur Beschlussfassung vorzusehen. Ist in dieser Sitzung abermals Stimmgleichheit zu verzeichnen, gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht mehr zulässig.
- (7) Beschlüsse können per Umlaufverfahren oder per e-Mail gefasst werden. Die Umlaufzeit beträgt mindestens 2 Wochen. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst.
- (8) Zu den Aufgaben der Kommission gehört insbesondere die
- Festlegung der Regelungen für den an der jeweiligen Gastuniversität zu belegenden Studienplan;
 - einvernehmliche Festlegung des individuellen Studienplans einer jeden Teilnehmerin oder eines jeden Teilnehmers (§ 3 Absatz 1)
 - jährliche Festlegung der Anzahl der aufzunehmenden Studierenden (§ 7 Absatz 1)
 - Berichterstattung an den Fachbereich Humanwissenschaften der UO bzw. die Facoltà di Scienze Cognitive der UT über die Entwicklung des joint degree programme.

§ 7 Anzahl der Austauschstudierenden

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in der Regel jährlich jeweils bis zu 5 höchstens jedoch 8 Studierende aufzunehmen.
- (2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer des joint degree programme sind von der Entrichtung etwaiger Studiengebühren an der Gastuniversität befreit. Studentische Beiträge sind, soweit zulässig zu entrichten.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, selbst für ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen und bei der Immatrikulation an der Partneruniversität einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (4) Die Gastuniversität wird den Studierenden, soweit wie möglich, bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich sein. Die Vertragspartner werden die Bewerberinnen und Bewerber des joint degree programme auf die mögliche Inanspruchnahme von nationalen und / oder internationalen Stipendien aufmerksam machen.

§ 8 In-Kraft-Treten; Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Wintersemester 2005/06.
- (2) Diese Vereinbarung gilt zunächst – beginnend mit dem Wintersemester 2005/06 – für die Dauer von vier Jahren. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht auf Initiative eines Partners mindestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Diese Vereinbarung ist in deutscher und italienischer Sprache abgefasst und jeweils von den Partnern zu unterzeichnen. Beide Fassungen sind rechtsverbindlich.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine rechtgültige, dem Zweck der bisherigen Regelung am nächsten kommende zu ersetzen.

Osnabrück, 13.4.05


 Prof. Dr. Claus Rollinger
 Präsident
 der Universität Osnabrück



Prof. Dr. M. Bartram
 Dekan Fachbereich Humanwissenschaften



Prof. Dr. Achim Stephan
 Studiendekan der LE Kognitionswissenschaft

Trento,

14 MAR. 2005

Prof. Davide Bassi
 Rettore
 dell'Università degli Studi di Trento
